

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009**Ausgegeben am 4. Mai 2009****Teil II**

131. Verordnung: Dienstaussweise

131. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung betreffend Dienstaussweise

Auf Grund des § 60 Abs. 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008, sowie des § 23 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008, wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung ist auf die Bediensteten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und seiner nachgeordneten Dienststellen anzuwenden.

Dienstaussweis

§ 2. Der Dienstaussweis dient dem Nachweis der Identität der/des Bediensteten.

§ 3. Aktiven Bediensteten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und seiner nachgeordneten Dienststellen ist zum Nachweis ihrer dienstlichen Verwendung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Dienstaussweis (**Anlage**) auszustellen, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4. (1) Treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstaussweis aufscheinenden Daten erforderlich machen, ist der Dienstaussweis von der Dienstbehörde/Personalstelle einzuziehen und eine neuerliche Ausstellung zu veranlassen.

(2) Die Gültigkeit des Dienstaussweises ist mit dem 65. Lebensjahr des/der Bediensteten befristet.

(3) Im Falle des Abhandenkommens des Dienstaussweises hat der/die Bedienstete umgehend bei einer Sicherheitsdienststelle (Verlust-)Anzeige zu erstatten und diese Anzeige der zuständigen Dienstbehörde/Personalstelle vorzulegen.

(4) Scheidet eine/ein öffentlich-rechtlich Bedienstete/r aus dem Dienststand oder eine/ein Bedienstete/r aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund aus, ist der Dienstaussweis von der Dienstbehörde/Personalstelle einzuziehen.

Inhalt

§ 5. Der Dienstaussweis (Anlage) ist eine beidseitig bedruckte Kunststoffkarte in der Größe 5,4 cm x 8,5 cm, die auf der Vorderseite die Merkmale eines Dienstabzeichens trägt.

§ 6. (1) Der Dienstaussweis hat folgende Daten zu enthalten:

1. Vorderseite (Bildseite)

- a) Schriftzug „Dienstaussweis Republik Österreich“
- b) Bundeswappen
- c) Sicherheitsmerkmale
- d) Lichtbild
- e) Schriftzug „Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung“
- f) Schriftzug „Personalnummer“ und die betreffende Nummer
- g) Schriftzug „Behörde“

2. Rückseite (Chipseite)

- a) Logo „bmwf“

- b) Chip
- c) Schriftzug „Ausstellungsdatum“ und das Datum
- d) akademischer Grad
- e) Nachname und Vorname
- f) Schriftzug „Geburtsdatum“ und das betreffende Datum
- g) gescannte Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers
- h) Schriftzug „a.sign premium“ und Kartennummer des Dienstausweises
- i) Schriftzug „Gebührenbefr. § 2 GebG“
- j) Schriftzug „Dienststelle“
- k) Amtstitel

(2) Personenbezogene Daten sind auf dem Dienstausweis geschlechtsspezifisch angeführt.

Begriffsbestimmung

§ 6. Bedienstete im Sinne dieser Verordnung sind Beamtinnen und Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und Bedienstete in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948.

Inkrafttreten

§ 7. Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. März 2009 in Kraft.

Hahn

